

SATZUNG

über die Erhebung von Eintrittsgebühren für das Gartenhallenbad Aichtal-Neuenhaus

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 30. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades werden Benutzungsgebühren (Badegebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger, Ermäßigter Personenkreis

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Hallenbad benutzt. Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind von der Zahlungspflicht ausgenommen.
- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten sowie junge Menschen welche ein freiwilliges soziale Jahr oder ein Bundesfreiwilligunjahr absolvieren und Schwerbehinderte ab 50 %, haben nach Vorlage eines gültigen Ausweises, die ermäßigte Gebühr, wie sie in § 3 für Jugendliche festgesetzt ist, zu entrichten.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb betragen:

Einzelkarten

für Erwachsene	3,50 €
für Jugendliche und ermäßigter Personenkreis	1,90 €

Mehrfachkarten

20-Punkte-Karte	32,00 €
30-Punkte-Karte	44,00 €
100-Punkte-Karte	130,00 €

Jahreskarten

für Erwachsene	99,00 €
für Jugendliche und ermäßigter Personenkreis	49,00 €.

Beim Besuch des Hallenbades mit einer Mehrfachkarte werden bei Jugendlichen und beim ermäßigten Personenkreis ein Punkt entwertet; bei erwachsenen Besuchern zwei Punkte.

Auswärtige Schulen haben eine Pauschale von 50,00 € pro Schulstunde zu entrichten.

Die genannten Gebührensätze beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Bei einer Wassertemperatur von 30°C wird ein Warmbadezuschlag erhoben. Dieser beträgt:

für Erwachsene	0,50 €
für Jugendliche und ermäßigter Personenkreis.	0,30 €

3. Für örtliche Schulen und Vereine gelten Tarife nach besonderen Vereinbarungen.

§ 4 Badezeit

Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten unbegrenzt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte und werden mit dem Erwerb fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 1. Dezember 2011

H e r z o g
Bürgermeister